



Satzung

Vom 25. Oktober 2016

§1 Name und Sitz des Vereins

Der am 6. Juni 1961 gegründete Verein führt den Namen

„SCHWIMMVEREIN ESSEN–BORBECK 1961 E.V.“

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Essen–Borbeck unter VR 109 eingetragen.

Der Verein ist Mitglied des Schwimmverbandes Nordrhein–Westfalen

Sitz des Vereins ist Essen–Borbeck.

§2 Zweck des Vereins

Zweck des Schwimmvereins Essen–Borbeck 1961 e.V. ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. die planmäßige Pflege der Schwimmsportarten
2. die Erteilung von Schwimmunterricht
3. Jugendpflege
4. die sportliche Betätigung durch Gymnastik
5. die sportliche Betätigung aller Mitglieder

Der Schwimmverein Essen–Borbeck 1961 e.V. ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie Eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliederzahl ist unbegrenzt. Die Aufnahme der Nichtschwimmer kann durch Beschluss des Vorstandes für einen bestimmten Zeitraum begrenzt werden, wenn es im Interesse des Vereins erforderlich ist.
2. Die Beitrittserklärung erfolgt schriftlich an den Vorstand. Mit der unterschriebenen Beitrittserklärung, der Bezahlung der Aufnahmegebühr und des Beitrags für sechs Monate im Voraus erkennt jedes Mitglied die Satzung des Vereins als verbindlich an. Für Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist die Beitrittserklärung vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.

25 Oktober 2016

3. Die Aufnahme kann vom Vorstand verweigert werden, wenn es im Interesse des Vereins notwendig erscheint.
4. Auf Antrag können ehemalige Mitglieder wieder aufgenommen werden (Neueintritt).

§4 Pflichten der Mitglieder

1. Pünktliche Beitragszahlung
Beiträge sind bis zum 3. Werktag des laufenden Monats im Voraus zu entrichten
2. Beachtung der Satzung des Vereins sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes
3. Förderung der Ziele des Vereins.

§5 Rechte der Mitglieder

1. Anteil an allen Einrichtungen des Vereins, soweit die Satzung, die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen bzw. die Beschlüsse des Vorstandes dieses vorsehen.
2. Alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind stimmberechtigt
3. Anteil am Vereinsvermögen nach Maßgabe dieser Satzung.
4. Die Rechte der Mitglieder sind nicht übertragbar (§38 BGB).

§6 Verlust der Mitgliedschaft durch

1. Austrittserklärung
Die Austrittserklärung muss schriftlich – unter Bezahlung des restlichen Beitrags – bis zum Ende des Monats, in dem die Austrittserklärung erfolgt, einem Mitglied des Vorstandes gegenüber erklärt werden (§28 II BGB).
2. Ausschluss wegen Beitragsrückstandes
Mitglieder, die mit ihrem Beitrag länger als 3 Monate im Rückstand sind, können nach erfolgloser Mahnung durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.
3. Ausschluss wegen vereinsschädigenden Handelns
Wer nachweislich in irgendeiner Form inner- oder außerhalb des Vereins das Ansehen des Vereins schädigt, den Anweisungen des Vorstandes oder der Aufsichtspersonen beharrlich zuwiderhandelt, kann aus dem Verein ausgeschlossen werden.
4. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Gegen den Ausschluss durch den Vorstand kann Berufung an die erste dem Ausschlussdatum folgende Mitgliederversammlung erfolgen.
5. Nach dem Austritt oder Ausschluss enden alle Leistungen des Vereins.

25 Oktober 2016

§7 Mitgliedsausweise
entfällt

§8 Beiträge

1. Die Beitragshöhe und die Aufnahmegebühr richten sich nach den Erfordernissen des Vereins und werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Dabei ist grundsätzlich folgende Einteilung zu beachten:

1. Mitglieder unter 18 Jahre
2. Mitglieder ab 18 Jahre
3. Familienbeitrag ab 4 Personen auf Antrag beim Vorstand
Als Familie gilt ein Elternpaar mit mindestens 2 minderjährigen Kindern

Der Verein kann auf Antrag in nicht selbst verschuldeten Härtefällen Mitgliedern den Beitrag vorübergehend stunden.

2. Eine von Abs. 1 abweichende Beitragsgestaltung, z.B. im Fall einer befristeten Mitgliedschaft, kann der Vorstand im Einzelfall beschließen.

§9 Organe des Vereins

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der erweiterte Vorstand
4. der Schwimmausschuss
5. die Kassenprüfer
6. der Vereinsjugendausschuss

§10 Mitgliederversammlung (gem. §32 BGB)

1. Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht vom Vorstand oder einem anderen Organ zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss alljährlich im 1. Quartal des Kalenderjahres stattfinden und ist zugleich die Jahreshauptversammlung.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn ein besonderes Erfordernis gegeben ist (§36 BGB).

25 Oktober 2016

4. Die Einberufung zur ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich an alle stimmberechtigten Mitglieder gern. §5/2 dieser Satzung unter Mitteilung der vorgesehenen Tagesordnung.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

§11 Vorstand und erweiterter Vorstand

1. Vorstand¹

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 1. Kassierer, der Geschäftsführer, der sportliche Leiter sowie der Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses und sein Stellvertreter

Der Verein wird vertreten durch den 1. Vorsitzenden oder dem Geschäftsführer und einem weiteren Vorstandsmitglied.

2. Erweiterter Vorstand¹

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand, dem Breitensportwart, dem Sozialwart, dem Pressewart und dem Fachwart Masters

§12 Wahlen des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes

Die Wahl des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung (§27 BGB) auf der Jahreshauptversammlung nach folgendem Plan:

1. In den Jahren mit ungerader Jahreszahl sind zu wählen:
der 1. Vorsitzende, der 1. Kassierer, der Sozialwart, der Breitensportwart und der Fachwart Masters
2. In den Jahren mit gerader Jahreszahl sind zu wählen:
der Geschäftsführer, der Sportliche Leiter, der Pressewart
3. Die Amtsdauer der gewählten Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder des erweiterten Vorstandes vorzeitig aus, so kann ein Nachfolger bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch den Vorstand kommissarisch benannt oder auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden
5. Neuwahl muss sofort erfolgen, wenn der Vorstand nicht mehr das Vertrauen der Mitglieder besitzt.

¹ Bei weiblichen Vorstandsmitgliedern gilt die entsprechend weibliche Form

25 Oktober 2016

§13 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand verwaltet und vertritt den Verein nach innen und außen und hat die Interessen des Vereins gewissenhaft wahrzunehmen. Er hat alle ihm von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben und Beschlüsse auszuführen, soweit die Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Die Anlegung sowie Kündigung von Vereinsgeldern darf nur mit Unterschrift des 1. Vorsitzenden und des 1. Kassierers vollzogen werden.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Beschlussfassung im Vorstand erfolgt mit den gleichen wie in §18/6 dieser Satzung genannt.

§14 Schwimmausschuss
entfällt

§15 Aufgaben des Schwimmausschusses
entfällt

§16 Jugendordnung

1. Name und Mitgliedschaft
Mitglieder der Jugendabteilung des Schwimmvereins Essen–Borbeck 1961 e.V. sind alle weiblichen und männlichen Jugendlichen sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung
2. Aufgaben
Die Jugend des Schwimmvereins Essen–Borbeck 1961 e.V. führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwaltung der ihr zufließenden Mittel. Aufgaben der Jugend des SEB 1961 e.V. sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen, sozialen Rechtsstaates:
 - a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit.
 - b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude.
 - c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht gesellschaftliche Zusammenhänge.
 - d) Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Gesellung.

25 Oktober 2016

- e) Zusammenarbeit mit allen Jugendorganisationen.
- f) Pflege der internationalen Verständigung

3. Organe der Jugend des SEB 1961 e.V. sind:

- a) der Vereinsjugendtag
- b) der Vereinsjugendausschuss

4. Vereinsjugendtag

- a) Die Vereinsjugendtage sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das oberste Organ der Jugend des SEB 1961 e.V. Sie bestehen aus allen Mitgliedern der Jugendabteilung
- b) Aufgaben der Vereinsjugendtage sind:
 - I. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendausschusses.
 - II. Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Vereinsjugendausschusses.
 - III. Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplans.
 - IV. Entlastung des Vereinsjugendausschusses.
 - V. Wahl des Vereinsjugendausschusses.
 - VI. Wahl der Delegierten zu Jugendtagungen auf Kreis- und Stadtebene, zu denen der Verein Delegationsrecht hat.
 - VII. Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- c) Der ordentliche Vereinsjugendtag findet drei jährlich statt. Er wird zwei Wochen vorher vom Vereinsjugendausschuss unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der evtl. Anträge durch Aushang einberufen.
Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder des Vereinsjugendtages oder eines mit 50% der Stimmen gefassten Beschlusses des Vereinsjugendausschusses muss ein außerordentlicher Vereinsjugendtag innerhalb von zwei Wochen mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen stattfinden.
- d) Der Vereinsjugendtag wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist.
- e) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- f) Die Mitglieder der Jugendabteilung haben je eine nicht übertragbare Stimme.

5. Vereinsjugendausschuss

- a) Der Vereinsjugendausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter, zwei Beisitzern und zwei Jugendvertretern, die z. Zt. der Wahl noch Jugendliche sind. (Als Beisitzer können auch Personen mit speziellen Funktionen gewählt werden. Jugendabteilungen mit weiblichen und männlichen Mitgliedern sollten je einen weiblichen und männlichen Jugendvertreter wählen lassen.)
- b) In den Vereinsjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar.
- c) Der Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind Mitglieder des Vereinsvorstandes.
- d) Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden von dem Vereinsjugendtag für 3 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vereinsjugendausschusses im Amt.
- e) Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
- f) Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen 2 Wochen einzuberufen.
- g) Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.
- h) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendausschusses.

6. Wettkampfordnung, Spielordnung

Einzelheiten der Wettkämpfe regelt die Satzung des SEB 1961 e.V. Die Selbstverantwortung der Jugendlichen für die Einhaltung der geltenden Bestimmungen ist zu stärken

7. Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

§17 Kassenprüfer

1. Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt auf der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand oder dem erweiterten Vorstand angehören.

3. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe vor Aufstellung eines jeden Rechnungsabschlusses eine eingehende Prüfung der Kassenbücher und Belege vorzunehmen.
4. Sie sind befugt, zu jeder Zeit Einsicht in die Kassenbücher und den Barbestand zu nehmen und können vom 1. Kassierer und vom Vorstand Aufklärung und Nachweise verlangen, die zur sorgfältigen Prüfung erforderlich sind. Über das Ergebnis ihrer Prüfungen haben die Kassenprüfer ein Protokoll aufzunehmen und der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen, damit die Entlastung des Kassierers erfolgen kann.

§18 Geschäftsordnung

1. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - b) Berichte des Vorstandes
 - c) Stellungnahme der Mitglieder zu den Berichten
 - d) Bericht der Kassenprüfer
 - e) Wahl des Wahlvorstandes oder des Alterspräsidenten
 - f) Entlastung des Vorstandes
 - g) Wahlen zum Vorstand
 - h) Wahlen zum erweiterten Vorstand
 - i) Wahl der Kassenprüfer
 - j) Genehmigung des Haushaltsvoranschlags
 - k) Beratung und Beschlussfassung über Anträge
 - l) Verschiedenes
2. Vor Eintritt in die Tagesordnung ist die ordnungsgemäße Einberufung der Mitgliederversammlung oder der Sitzung festzustellen.
3. Die Verhandlungen sind nach der bekannt gegebenen Tagesordnung abzuwickeln, es sei denn, die Teilnehmer erklären sich mit einer Änderung der Tagesordnung einverstanden.
4. Die Leitung der Mitgliederversammlung oder Sitzung liegt beim 1. Vorsitzenden oder einem dazu Berufenen.
5. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand eingereicht werden.
6. Wahlen und Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Die Abstimmung geschieht durch Handzeichen. In besonderen Fällen oder bei Einspruch erfolgt geheime Abstimmung durch Stimmzettel.
7. Jede Vorstandssitzung, ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung muss eine Tagesordnung haben.
8. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das vom Leiter der Versammlung oder Sitzung und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

25 Oktober 2016

§19 Satzungsänderung

Beschlüsse, durch die eine Satzungsänderung erfolgen soll, bedürfen gem. §33 BGB einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.

§20 Auflösung des Vereins

1. In einer Mitgliederversammlung, die über die freiwillige Auflösung des Vereins beschließen soll, müssen mindestens $\frac{4}{5}$ aller Mitglieder, die stimmberechtigt sind, anwesend sein. Der Auflösungsbeschluss muss die Zustimmung von mindestens $\frac{4}{5}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhalten. Wird dies nicht erreicht, ist nach Ablauf von 4 Wochen, spätestens 6 Wochen, eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an das Rote Kreuz Essen e.V., dass es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Klaus Dieter Johann
1. Vorsitzender

Werner Pfeiffer
Geschäftsführer